

### III. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

#### I.

Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 3

**(Artikeltitle geändert) Organisation Organe**

**a) Gebäudeversicherungsorgane Bestand**

<sup>1</sup> Organe der Gebäudeversicherung sind:

2. **(geändert) die Verwaltungskommission der Verwaltungsrat,**

3. **(geändert) die Kontrollstelle Revisionsstelle,**

<sup>2</sup> **(geändert)** Soweit die Befugnisse der ~~Gebäudeversicherungsorgane~~ **Organe** nicht durch Gesetz oder Verordnung festgelegt sind, werden sie im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 5

**(Artikeltitle geändert) c) Verwaltungskommission Verwaltungsrat**

**1. Zusammensetzung und Wahl**

---

1 ABl 2014, 3150 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 873.1.

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Departementes ~~Dem Verwaltungsrat gehören an:~~ als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern, darunter je einem Sachverständigen für Schätzungen und für Feuerwehr sowie zwei Vertretern der Gebäudeeigentümer.

- a) (*neu*) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) (*neu*) wenigstens vier weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Gebäudeversicherung sind nicht wählbar.

<sup>2</sup> (*geändert*) Die Verwaltungskommission regelt und überwacht die Geschäftsführung der Gebäudeversicherung. ~~Inbesondere obliegen ihr der Erlass des Geschäftsreglementes, die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung, die Festsetzung der Prämienansätze sowie der Abschluss und die Kündigung von Rückversicherungsverträgen unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.~~ Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 5<sup>bis</sup> (*neu*)

## 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat:

- a) organisiert die Gebäudeversicherung;
- b) überwacht die Geschäftsführung;
- c) erlässt das Geschäftsreglement;
- d) beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung;
- e) beschliesst den Geschäftsbericht;
- f) legt die Prämienansätze fest;
- g) genehmigt Rückversicherungsverträge sowie Beteiligungen an einem Schadenpool oder Pool für ausserordentliche Risiken.

Art. 6

(*Artikeltitel geändert*) ~~d) Kontrollstelle~~ *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> (*geändert*) Die ~~Kontrollstelle~~ *Revisionsstelle* prüft die ~~Kassen- Jahresrechnung und Buchführung~~ *das Rechnungswesen* zuhanden ~~des Verwaltungsrates~~ und der Regierung.

Art. 7

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Regierung ~~übt die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus:~~

- a) (*neu*) übt die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus;
- b) (*neu*) wählt den Verwaltungsrat und legt die Entschädigung fest;

- c) (**neu**) kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>4</sup> werden sachgemäss angewendet;
- d) (**neu**) wählt die Revisionsstelle;
- e) (**neu**) genehmigt das Geschäftsreglement;
- f) (**neu**) genehmigt den Geschäftsbericht;
- g) (**neu**) genehmigt die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie wählt die ~~Verwaltungskommission~~ **Regierung** und die ~~Kontrollstellezuständige Departement~~. Soweit nicht die ~~Verwaltungskommission~~ zuständig ist, wählt **können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten** die Regierung auch das Personal und setzt Entschädigungen, Gehälter sowie Amtskautionen fest ~~Geschäft~~ **betreffenden Akten einsehen**.

<sup>3</sup> (**aufgehoben**)

Art. 8

<sup>1</sup> (**geändert**) Der ~~Grosse Rat~~ **Kantonsrat** übt die Oberaufsicht aus.

<sup>2</sup> (**geändert**) Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Gebäudeversicherung Bericht zu erstatten **Die Regierung bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht zur Kenntnis**.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

---

<sup>4</sup> sGS 143.1.

## nGS 2016-052

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:  
Markus Straub

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:  
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

5 Siehe ABl 2015, 2159 f.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1480 ff.